



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Der Generaldirektor

Brüssel, den
AGRI/JP/I.3/KVK/RW D(2019)1540319

Per Einschreiben mit Rückschein

Herrn Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau
ÖSTERREICH

Vorab per E-Mail:

ernst.sperl@aon.at

Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Az. GestDem Nr. 2019/0782

Sehr geehrter Herr Sperl,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 11. Februar 2019, in der Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellen, der unter dem oben genannten Aktenzeichen am 11. Februar 2019 bei uns registriert wurde.

Ihr Antrag betrifft Dokumente zu folgendem Vorgang: *Prüfbesuch im Juni 2016, dass Österreich die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für Hutweideflächen nicht EU-rechtskonform umgesetzt hat.*

Nach Prüfung der angeforderten Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Offenlegung der betreffenden Unterlagen aufgrund einer Ausnahme vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 dieser Verordnung nicht erfolgen kann.

Die von Ihnen angeforderten Dokumente beziehen sich auf eine laufende Prüfung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (siehe insbesondere Rechtssachen T-391/03 und T-70/04, Franchet & Byk; T-471/08, Toland) die Rechtmäßigkeit einer der Verwaltung zu belassenden angemessenen Frist anerkennt, um über Maßnahmen zu entscheiden, die auf der Grundlage der in einem Prüfbericht enthaltenen Informationen zu treffen sind. Gestützt auf den betreffenden Prüfbericht hat die Kommission im Februar 2019 den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/265 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung

durch die Europäische Union¹ erlassen. Da die Frist, innerhalb derer die Beteiligten gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen diesen Beschluss Klage erheben können, noch nicht abgelaufen ist, würde die Herausgabe der angeforderten Dokumente dem Schutz des Zwecks der laufenden Prüfung zuwiderlaufen, weil eine Freigabe zum gegenwärtigen Zeitpunkt das kontradiktorische Verfahren übermäßig behindern und gegebenenfalls die Rechte der betroffenen Personen beeinträchtigen würde. Somit gilt das genannte Prüfverfahren als nicht abgeschlossen und findet die Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 für die betreffenden Dokumente Anwendung.

Beachten Sie bitte, dass die Frist, innerhalb derer der betroffene Mitgliedstaat gegen den Beschluss Klage erheben kann, am 25. April 2019 (70 Kalendertage nach Notifizierung) endet.

Wir haben auch die Möglichkeit des teilweisen Zugangs zu den Dokumenten geprüft. In Anbetracht des laufenden Prüfverfahrens gilt jedoch **die allgemeine Vermutung der Nichtoffenlegung** für alle von Ihnen angeforderten Dokumente.

Die Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 finden Anwendung, sofern an der Freigabe der Dokumente kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Wir haben geprüft, ob in Ihrem Fall ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung bestehen könnte, und dabei festgestellt, dass dies nicht der Fall ist.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung ihres Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Der Generalsekretär
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
1049 Brüssel
BELGIEN

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

Jerzy PLEWA

¹ ABl. L 44 vom 15.2.2019, S. 14.